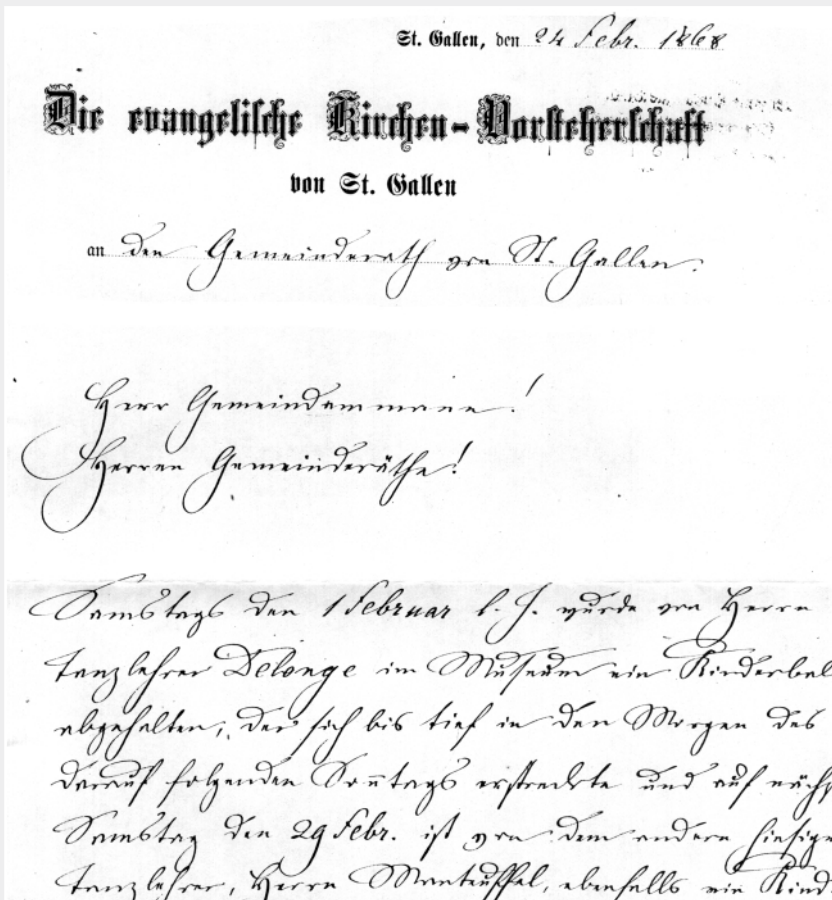


## Funde aus dem Stadtarchiv (1)



Am Fasnachtssamstag des Jahres 1868 wollte Tanzlehrer Rudolf Manteuffel einen sogenannten Kinderball veranstalten. Gegen dieses Vorhaben protestierte die evangelische Kirchenvorsteherchaft St. Gallens beim Gemeinderat folgendermassen: Weil laut Manteuffels Ankündigung «das Tanzen für Erwachsene erst von 11 Uhr an gestattet sei», werde es wohl nicht beim Kinderball bleiben, sondern «die Tanzbelustigung sich gehörig in den Sonntag hinein ausdehnen». Kinderbälle und Tanzlässe müssten aber «vom pädagogischen Standpunkte aus als durchaus unpassend betrachtet werden», weswegen der Gemeinderat Massnahmen gegen die «immer mehr einreisenden» Missbräuche ergreifen sollte. Zudem würden die bis in die Morgenstunden hinein dauernden Samstagbälle die Gesetze über die Sonntagsheiligung und über die Wirtschaftspolizeistunde verletzen.

Am 27. Februar 1868, zwei Tage vor dem geplanten Kinderball, behan-

delte der Gemeinderat die kirchliche Beschwerde. Dabei zog er in Erwägung, dass «Kinderbälle noch niemals Veranlassung zu polizeilichen Klagen geboten» hätten. Dem Vorwurf der Sonntagsentheiligung widersprach der Rat mit der bemerkenswerten Begründung, dass die entsprechende gesetzliche Bestimmung «von 1808 aus einer Zeit herstamme, deren Anschauungen in noch manch anderer Richtung mit den jetzigen nicht mehr im Einklang stehen»; daher erscheine es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, «von einer buchstäblich rigorosen Anwendung jener Vorschrift» abzuweichen. Zudem seien derartige Veranstaltungen während des Winters mehrfach stillschweigend geduldet worden, so dass es unangemessen wäre, «am Schlusse des Faschings» noch dagegen aufzutreten.

(Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, 6/3/76 II; 1/1/0034, S.177-178.)

Marcel Mayer, Stadtarchiv